

**Zeitschrift:** Film und Radio mit Fernsehen  
**Herausgeber:** Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband  
**Band:** 15 (1963)  
**Heft:** 20

**Artikel:** Ursachen der Filmkrisen : von Juan Antonio Bardem  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-962900>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER STANDORT

## AUSEINANDERSETZUNG UM DIE KULTURELLEN FILMVORFUEHRUNGEN

FH. Zu diesen gehören nach geltender Auffassung auch die kirchlichen. International werden sie, wenigstens auf unserm Kontinent, gewöhnlich unter dem Begriff "nicht-kommerziell" (Cinéma non-commercial) zusammengefasst, im Unterschied von den Kinobetrieben, welche Filme zu Geschäftszwecken vorführen. Die Bezeichnung ist wichtig, sie findet sich zum Beispiel in zahlreichen Verträgen, in Gesetzen und Verordnungen, Tarifen, und sogar in internationalen Staatsverträgen.

Die Praxis hat aber gezeigt, dass der Begriff nicht überall gleich interpretiert wird, dass darüber schwerwiegende Differenzen entstanden sind, die nicht nur zu langwierigen Prozessen, sondern auch zu internationalen diplomatischen Auseinandersetzungen führten. Der Internationale Film- und Fernsehrat der UNESCO sah sich deshalb veranlasst, eingehende Erhebungen über das ganze nicht-kommerzielle Filmgebiet vorzunehmen, wobei nicht nur der Begriff näher abgeklärt, sondern auch die Wünschbarkeit von Aenderungen geprüft werden sollte, handle es sich um Beschränkungen oder weitere Ausdehnung dieser ausgedehnten Tätigkeit der Benützung des Films für kulturelle, inbegriffen kirchliche Zwecke. Die Informationskommission, die unter schweizerischer Leitung steht, wurde mit der Durchführung dieser Aufgabe betraut.

Die Stellungnahme von 11 der grössten internationalen Spitzenverbände liegt nun vor und hat interessante Aufschlüsse gebracht, die wir im Folgenden nur kurz anführen können. Ein eingehender Rapport wird der kommenden Generalversammlung des Rates in Mailand vorgelegt werden. -

Was die umstrittene Definition anbetrifft, so war keine der grossen internationalen Organisationen in der Lage, eine solche vorzulegen. Sie versuchen alle, sich mit Umschreibungen zu behelfen. Bei den Spitzenverbänden der Filmwirtschaft ist selbstverständlich das Bestreben zu erkennen, den Begriff eng zu fassen, um die Konkurrenz der gewerblichen Betriebe durch kulturelle Filmvorführungen möglichst einzuschränken. Umgekehrt tendieren die kulturellen Organisationen auf eine weite Umschreibung, um in ihrer Tätigkeit möglichst wenig behindert zu werden. Aber gewisse gemeinsame Ansichten haben sich doch herausgeschält. So stellt die Mehrzahl der Antworten auf den Zweck der Vorführungen als entscheidendes Merkmal für die Frage ab, ob eine Vorführung als geschäftlich oder als kulturell zu betrachten sei. Praktisch sind sich alle darüber einig, dass keinerlei Art von Gewinn beabsichtigt sein darf, dass die Vorführung nur zu kulturellen Zwecken erfolgen darf. Dabei gehen die Ansichten, was kulturelle Zwecke seien, allerdings auseinander. Sicher sind Vorführungen für kirchliche Zwecke nicht als geschäftlich zu bezeichnen, ebenso nicht Filmvorführungen in Schulen. Es gibt anscheinend Länder, welche nur diese beiden Arten von Vorführungen als "nicht-kommerziell" zulassen, wie der "International Council for educational films" berichtet, ohne allerdings deren Namen zu nennen. Keine kulturelle Zielsetzung verlangt interessanterweise der Internationale Film-Produzentenverband (FIAPF), der jede Auswertung eines Films als "nicht-kommerziell" zulässt, wenn keinerlei finanzieller Gewinn irgendwelcher Art bezweckt wird. Das bedeutet, dass zum Beispiel auch kein Eintrittspreis vor der Vorstellung verlangt werden darf, was auch noch von drei andern Organisationen als wesentliches Merkmal einer nicht-kommerziellen Vorführung erklärt wird. Zwei andere Stellungnahmen beziehen sich auf den Ort der Vorführung, wonach nicht-kommerzielle Vorführungen nur dann vorliegen, wenn sie ausserhalb von Kinos erfolgen. Das scheint besonders in England ein wesentliches Merkmal zu sein, wie sich aus der Antwort des Filmdienstes der Encyclopaedia Britannica sowohl als aus jener des britischen Lichtspieltheaterverbandes ergibt. Frankreich und Deutschland vertreten zusätzlich die Auffassung, dass die Veranstalter von solchen nicht-kommerziellen Filmvorführungen immer auch kulturelle Organisationen sein müssten, dass also zum Beispiel Privatleute oder Firmen keine solchen Vorführungen veranstalten dürften, auch nicht für ihr Personal. Nach der Auffassung des Internationalen Verbandes der Amateur-Filmer liegt ferner eine nicht-kommerzielle Vorführung nur dann vor, wenn sie nicht nur ohne Gewinnabsicht erfolgt, sondern auch auf die Schmalformat-Formate 8-, 9,5 oder 16 mm beschränkt bleibt. Ein besonderer kultureller Zweck wird nicht verlangt. Ebenso vertritt die Leitung des Melbourne Festivals in Australien die Auffassung, dass der nicht-kommerzielle Film jener sei, der vom Hersteller nicht um des Geldes willen geschaffen wurde, sondern um sich selber durch das Medium des Films auszudrücken.

Auf die Frage nach den Schwierigkeiten, welche diese kulturelle Film-Arbeit verursache, gingen zum Teil eindringliche Klagen ein, die von einer gewissen Spannung zeugen. Vier Spitzenverbände beklagten sich über die Unsicherheit in den Fragen des Urheberrechtes, die ihnen beträchtliche Schwierigkeiten verursache. Die Unmöglichkeit eines internationalen Austausches infolge der Zollgebühren wird erwähnt, auch die Verwendung kultureller Filme durch das Fernsehen, das offenbar auch als Konkurrent film-kultureller Organisationen auf-

tritt. Die Filmliebhaber finden, dass der Amateurfilm von den Behörden zu wenig respektiert werde. Ernster zu nehmen sind die Klagen, die sich auf die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem gewerblichen Film und dem nicht-gewerblichen beziehen. Die Kinoverbände von Deutschland, Frankreich und Belgien beklagen sich teilweise stark über die Konkurrenzierung der kommerziellen Kinos durch nicht-kommerzielle Vorführungen. In Frankreich soll diese besonders an kleineren Orten spürbar sein. Deutschland berichtet, dass es dort ca. 1'000 kulturelle Vorführstellen gebe, welche die 6'400 Kinos erheblich konkurrenzieren. Sie könnten mit viel geringeren Spesen rechnen und seien nicht durch das Blockbuch gebunden, verfügten also über eine viel grössere Filmauswahl. Belgien spricht von einem häufigen Missbrauch nicht-kommerzieller Filmvorführungen zu kommerziellen Zwecken. Es würden dabei auch oft Filme gezeigt, die keinerlei erzieherischen oder kulturellen Wert besässen. Umgekehrt beklagt sich besonders das Film-Festival von Melbourne über feindselige Massnahmen des gewerblichen Films, der es insbesondere durchsetzte, dass für die Festival-Filme die bisherige Zoll-Freiheit aufgehoben worden sei, was die Organisation des Festivals erheblich erschwert und verteuert habe. Dagegen meldet der englische Lichtspieltheaterverband keine Schwierigkeiten mit dem nicht-kommerziellen Film, nachdem eine straffe Ordnung getroffen worden sei. Solche zeigten sich nur in Fällen, in denen diese verletzt wurde. Ueber Verletzungen beklagt sich auch der französische Lichtspieltheaterverband und eine kulturelle Organisation, indem Filme zu halb-kommerziellen Zwecken verwendet würden.

(Schluss folgt)

## URSACHEN DER FILMKRISEN von Juan Antonio Bardem

FH. Bardem ist heute einer der umstrittensten Filmregisseure Europas geworden. Sein Ruf geht auf echte Meisterwerke zurück, wie "Der Tod eines Radfahrers" und "Calle Mayor"; ausserdem hat er für seine liberalen Ueberzeugungen in Gefängnissen Francos gelitten. Aber seitdem hat entweder seine Schöpferkraft abgenommen, oder er ist künstlerische und moralische Kompromisse mit einer Welt eingegangen, die nicht die unsrige ist. Das hat ihm Angriffe eingetragen, gegen die er sich auch in Venedig nicht ganz rechtfertigen konnte. Andererseits zählt er heute noch entschiedene Anhänger. Wir beschränken uns hier darauf, eine seiner Stellungnahmen zu einer grundlegenden Filmfrage zu veröffentlichen, die er in spanischer Sprache 1956, auf der Höhe seines Schaffens, geschrieben hat, und von der wir glauben, dass sie noch heute ihre Bedeutung besitzt.

"Die heutige Filmproduktion tendiert hauptsächlich darauf, der grösst-möglichen Zahl von Zuschauern eine vorübergehende Ablenkung zu bieten. Ablenkung im strengen Sinne des Wortes, indem der Zuschauer von dem Schauspiel, das ihm seine eigene Beobachtung bietet, weggerissen und vor eine ganz andere Welt gestellt wird, die aus Lichtern, Bildern und Tönen besteht.

Dieser Abtransport des Zuschauers aus seiner persönlichen Welt in eine andere, fremde, ist wichtig. Nicht nur soweit es die Art anbetrifft, wie dieser Transport vorgenommen wird, sondern was den Horizont anbetrifft, auf den hin er gerichtet ist. Was die filmischen "Manieren" anbetrifft, so sind sie schon genügend ausgearbeitet. Es gibt zahlreiche Lehrer der Grammatik der Töne und Bilder, gewandte Schreiber von Bildern, grossartige Handwerker der Form. Aber das andere Problem ist viel delikater. Wohin, in welcher Richtung soll die Aufmerksamkeit des Zuschauers gerichtet werden?

Im Prinzip ist es erlaubt, das Gross-Auge des Publikums nach allen denkbaren Richtungen zu lenken. Aber welche unter diesen ist die beste? Hier gibt es eine Abzweigung, anscheinend nur eine leichte, eine subtile, heimliche Ablenkung, ein schnelles Spiel mit den Händen, unsichtbar, fast vollkommen. Die Richtung des "Bessern" wird nämlich durch den Begriff des "Ergiebigsten" ersetzt, durch das, was sich am besten bezahlt macht. Wie sieht aber dann die angenommene Richtung aus? Es gibt mehrere Lösungen, das Unbekannte löst sich auf, der Horizont wird hell. Es wird so genügen, dem Zuschauer die beste aller Welten zu zeigen, eine hübsch sterilisierte Welt, in der Probleme überhaupt nicht mehr existieren.

Und es wird dann so geredet: Der Zuschauer ist schon genügend mit persönlichen Belastungen beschwert, und es besteht gar kein Bedürfnis, ihm neue zu verschaffen. Was die Leute wünschen, ist, einen angenehmen Augenblick zu verbringen und nicht mehr. Der Zuschauer sucht das Vergessen.

Im Ganzen also nichts, was seine gute Verdauung stören könnte. Nichts, was ihn dazu bringen könnte, die Brauen zusammenzuziehen, die Stirne zu runzeln. Das Beste wird deshalb sein, ihm bis an die

Grenze des Gefälligen, des Angenehmen eine Erregung zu verschaffen, indem man ihm eine fabelhafte Welt, blitzende Aktionen zeigt, künstliche Traumparadiese. Und, selbstverständlich, Gewalttaten und Sexualität innert den erlaubten Grenzen. Man soll ihn dabei zum Weinen oder zum Lachen bringen, hauptsächlich zum Letzteren, was nicht immer leicht ist. Der echt komische Film hat immer die Widersprüche der Wirklichkeit benützt. Der niedere komische fälscht, verkleidet, retouchiert dagegen die echte Wirklichkeit radikal, passt sie seiner eigenen Vorstellung an. Das Komische, das Ueberkomische sogar, ist dann nicht mehr so schwer zu erreichen, und das Unwahrscheinliche, das Erfundene nimmt den Platz des Wirklichen ein. Diese pseudo-poetische Phantasie, die absichtlich mit dem Leben betrügt, ist verderblich.

Die verschiedenen Krisen, welche die meisten Filmproduktionen passieren müssen, haben ihren Ursprung zweifellos in dieser Ersetzung des "Bessern" durch das "Ergiebige". Das zu korrigieren, den Blick des Zuschauers in andere Richtung zu lenken, gegen das "Bessere", scheint mir eine wichtige Aufgabe, ebenso ernsthaft wie dringend. Die einzuschlagende Richtung muss auf alle Fälle und vor allem eine Rückkehr zur Wirklichkeit sein, einer Wirklichkeit allerdings mit filmischem Inhalt.

Die authentische Realität unseres Milieus in einer Sprache aus Lichtern, Bildern und Tönen zu zeigen, unserer täglichen Umgebung, das "Hier und Jetzt" an den Orten, wo wir heute leben, Zeuge des menschlichen Augenblicks zu sein, das ist nach meinem Dafürhalten die ausschlaggebende Rolle des Films, der vor allem ein Zeugnis sein wird, oder sonst ein Nichts."

#### NEUE BELASTUNGEN BEI FILMVORFUEHRUNGEN, TONBANDAUFNAHMEN, LICHTBILDERN USW. IN SICHT

Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat mitgeteilt, dass es die Vorarbeiten für eine Totalrevision des gesamten Urheberrechtes an die Hand genommen hat. Und zwar soll dies ganz umfassend geschehen und zum Beispiel auch den Schutz der ausübenden Künstler (Interpretenrecht), der Herstellung von Tonträgern (von Schallplatten und Tonbändern) und der Radio- und Fernseh-Sendegesellschaften einbeziehen. Es wurde zu diesem Zwecke eine Expertenkommission gebildet, die vorerst die Grundsätze für die neue Gesetzgebung festzulegen haben wird. Anhand der Vorschläge dieser Kommission werden in der Folge ein oder mehrere Gesetzesentwürfe ausgearbeitet. Den einschlägigen Spitzenverbänden ist eine Frist zur Einreichung von Wünschen und Anregungen und irgendwelcher anderer Vorschläge für Regelungen auf diesem Gebiet gestellt worden.

Die schweizerischen filmkulturellen Organisationen, besonders jene, die Filme selber vorführen wie der protestantische Film- und Radioverband, sind an der Ausgestaltung des neuen Rechtes entscheidend interessiert. Besonders, weil heute ausser den durch die SUISA vertretenen Komponisten auch andere Mit-Urheber von Filmen und weitere Mitschaffende an solchen gesonderte Ansprüche an die Vorführer erheben, was die Filmvorführungen zu kulturellen und besonders auch zu kirchlichen Zwecken sehr stark belasten, vielleicht sogar verunmöglichen würde. Auch an der Fixierung von Radiosendungen auf Band usw. besteht ein erhebliches Interesse. Diese Organisationen haben deshalb beschlossen, gemeinsam mit andern Spitzenverbänden von Urheberrechts-Konsumenten dem eidg. Amt für geistiges Eigentum eine eingehende Stellungnahme zu unterbreiten. Es soll verhindert werden, dass die bisherigen finanziellen Belastungen, besonders durch die SUISA, noch erhöht und vermehrt werden, und dass die kulturelle Tätigkeit auch durch andere Massnahmen, wie das Verbot der Fixierung von Sendungen auf Band usw. noch weiter eingeschränkt wird.

Die Vertretung unserer Interessen auf diesem wichtigen Gebiet wird unserm Verband in den nächsten Jahren eine Fülle von Arbeit auferlegen. Wir werden darüber laufend berichten.

#### NEUES FILMGESETZ IN ZUERICH

FH. Zum ersten Mal erhält der Kanton ein Filmgesetz. Bis jetzt unterstanden die Kinos dem Markt- und Hausiergesetz von 1894! Daneben gab es noch zwei alte Verordnungen aber kein Gesetz. Es war nicht zu verwundern, dass an die Stelle eines solchen sich im Laufe der vielen Jahrzehnte eine üppige Verwaltungspraxis entwickelte, was aber auf die Dauer weder im Interesse des Staates noch in jenem der Kinos und ganz besonders nicht in jenem der kulturwilligen Kräfte lag, welche sich für den guten Film einsetzen. Der Ruf nach Klarheit und Uebersichtlichkeit, auf Beseitigung aller Unsicherheiten, musste früher oder später nach einer Kodifizierung rufen.

Dabei ging es in erster Linie darum, das, was an der bisherigen Praxis haltbar ist, in gesetzliche Form überzuführen. So wurde besonders die bisherige Formulierung übernommen, wonach alle

"unsittlichen, verrohenden oder sonst anstössigen Filme" verboten sein sollen. Der Praxis bleibt so noch allerhand Spielraum, denn sie hat zu definieren, was "sonst anstössige Filme" sind. Darunter können zum Beispiel auch politisch anstössige fallen, besonders solche, welche unsere demokratischen Grundrechte angreifen. Aber auch solche, deren Urheber wir angesichts ihrer Gesinnung und Tätigkeit lieber nicht unterstützen möchten, wie zum Beispiel die Veit-Harlan-Filme usw. Im Ganzen hat sich die Formulierung bewährt.

Alle öffentlichen Filmvorführungen fallen unter das Gesetz, auch die nicht gewerbsmässigen, zum Beispiel jene der Kulturfilmgemeinden, zu denen jedermann Zutritt hat. Geschlossene Vorführungen, zum Beispiel solche durch Filmklubs werden nur dann dem Gesetz unterstellt, wenn der Regierungsrat dies ausdrücklich beschliesst. Es soll dadurch die Bildung von Clubs verunmöglicht werden, welche sich auf die Vorführung von verbotenen Filmen spezialisieren. Diese Regelung ist sehr zu begrüssen, denn sie ermöglicht Filmklubs und andern Organisationen in den umliegenden Kantonen, welche sich die Förderung des guten Films zum Ziel gesetzt haben, die Vorführung wertvoller Filme in das Gebiet des Kantons Zürich zu verlegen, wann immer ihnen eine solche durch eine sachunkundige Zensur an ihrem Sitz verunmöglicht wird. Auch Vorführungen des protestantischen Film- und Radioverbandes fallen nicht unter das Gesetz, sofern sie nicht jedermann zugänglich sind.

Dieses stellt für öffentliche Vorführungen auch keine grossen Anforderungen. Entscheidend ist die Anmeldung der Vorstellungen. Diese wird aber nur für Filme normaler Länge verlangt; Kurzfilme und Wochenschauen fallen nicht darunter. Das ist eine grosse Erleichterung. Diese Anmeldung hat zur angenehmen Folge, dass sie automatisch die Bewilligung nach sich zieht, spätere Beschränkung oder Entzug vorbehalten. Für Filme belehrenden oder bildenden Inhaltes, worunter zum Beispiel alle Filme des protestantischen Filmverbandes fallen dürften, können generelle Bewilligungen verlangt werden, durch die die unumschränkte Vorführung ohne neue Anmeldungen gestattet wird. Dazu gibt es ein ausgedehntes Beschwerderecht an den Regierungsrat und von diesem an das kantonale Verwaltungsgericht.

Neu ist für Zürich auch die Erweiterung der für die Filmvorführungen vorgesehenen Zeit, die an Werktagen schon um 10 Uhr beginnen und erst um 23.30 Uhr schliessen müssen, statt wie bisher um 22.30 Uhr. Die Erlaubnis für Vormittagsvorstellungen zielt vor allem auf den heute immer stärker um sich greifenden freien Samstag. Ebenso ist die Festsetzung des Schutzalters auf das 16. Lebensjahr neu (wenn es auch schon früher einmal bestand und praktisch schon heute galt, indem die bisherige Grenze von 18 Jahren massenhaft umgangen wurde). Damit sich aber diese Situation auch unter der neuen Altersgrenze nicht wiederholt, müssen die Jugendlichen sich von jetzt an über ihr Alter ausweisen. Ausserdem kann die Polizeidirektion das Zutrittsalter für bestimmte Filme auf 18 Jahre erhöhen, was zweifellos zu begrüssen ist. Das ermöglicht auch der Filmzensur eine liberale Haltung. Immerhin soll diese Bestimmung, die vor allem durch den Druck der Frauenorganisationen aufgenommen wurde, nur in Ausnahmefällen Anwendung finden.

Im Augenblick, da diese Zeilen geschrieben werden, steht das Schicksal des Gesetzes noch nicht fest; es hat noch die Volksabstimmung zu passieren. Doch dürfte seine Annahme wahrscheinlich sein, denn bisher hat sich keine Partei dagegen gewandt. Nur zwei Parteien haben Stimmfreigabe beschlossen. Es wäre zu wünschen, wenn das zürcherische Filmrecht endlich auf sicheren Boden käme.

#### Aus aller Welt

##### Schweiz

Wie der filmpolitische Pressedienst berichtet, hat kürzlich die unterste Instanz in einem Kino-Bewilligungsverfahren in einer Kantonshauptstadt zur Begründung ihres Entscheides ausgeführt: "Die allgemeinen kultur- und staatspolitischen Interessen werden noch nicht beeinträchtigt, wenn mehr minderwertige Filme gezeigt werden als bisher. Schliesslich handelt es sich beim Kinogewerbe um einen Zweig der Vergnügungsindustrie, und wenn auch die Qualität der Filme zu wünschen übrig lässt, ist damit immer noch keine kultur- und staatspolitische Gefahr verbunden ..."

Die Korrespondenz bemerkt dazu, ein solcher Entscheid zeuge von einer geradezu strafbaren Ahnungslosigkeit der betreffenden Behörde. Die Einstellung, die das Oberhaupt einer schweizerischen Stadt mit diesen Worten offenbare, sei ebenso niederschmetternd wie ungeheuerlich, und fährt dann fort "Da sie alle Bestrebungen zur ständigen Hebung der Filmkultur und damit auch die Intentionen des Filmgesetzes verhöhnt, ist kaum daran zu zweifeln, dass nicht nur die massgeblichen kulturellen Kreise, sondern auch die höheren Instanzen die unerlässlichen Korrekturen anbringen und dafür sorgen werden, dass eine solche Motivierung einreiss". Festzuhalten sei besonders, dass diese Meinung der fraglichen Behörde mit dem Filmgesetz selbst und mit den Motiven, die zur Filmgesetzgebung geführt haben, in offenem Widerspruch stehe.